

Standardversicherungsfragen bei der Gründung einer Selbsthilfeorganisation im Bereich der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege

Bearbeitungsstand 30.07.2019

I. Einleitung

Versicherungsrechtliche Fragen und Probleme bilden neben vereinsrechtlichen und vereinssteuerrechtlichen Fragen den Kernstand der offenen Fragen bei der Gründung einer Selbsthilfeorganisation im Bereich der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Diese Fragen „muss“ der Vorstand des neuen gegründeten Vereins beantworten, um seinen Mitgliedern in ihrem Engagement im Vorstand und Verein Sicherheit zu geben. Die nachfolgenden Fragen haben sich aus einem Fall der Praxis ergeben.

II. Standardversicherungsfragen

1. Können die Vorstandsmitglieder unseres eingetragenen Vereins für evtl. Schäden persönlich haftbar gemacht werden?

ANTWORT:

**Es gilt das BGB und hier die §§ 31 a, 31 b BGB.
Danach besteht eine persönliche Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, n i c h t bei leichter Fahrlässigkeit, die i.ü. in der Satzung ausgeschlossen werden kann. Der Verein schließlich haftet nach den Grundsätzen der Organhaftung (§ 31 BGB) für seine Organe, bzw. Mitglieder seiner Organe.
Zu einer persönlichen Haftung einzelner Vorstandsmitglieder kann es daher „ n u r “ in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit kommen. Dies kann der Fall bei Pflichtverletzungen aus dem Auftragsverhältnis (§§ 662 ff. BGB) nach § 280 BGB sein, oder im Rahmen der Deliktshaftung nach §§ 823 ff. BGB , bspw. bei Verkehrssicherungspflichtverletzungen.**

2. Ist es ratsam eine Haftpflichtversicherung / Betriebshaftpflicht für den Verein abzuschließen, um die Regulierung von Schäden etc. gegenüber dem Verein, dem Vorstand oder anderen Vertretern durch die Versicherung vornehmen zu lassen ?

ANTWORT:

Zum „Grundversicherungsschutz“ zählt bei vielen Vereinen eine Haftpflichtversicherung und eine zusätzliche private Unfallversicherung. Das empfehle ich . Evtl. macht es auch Sinn , in einem Bundesverband, bspw. dem PARITÄTISCHEN GESAMTVERBAND (Info unter <https://www.der-paritaetische.de/>) Mitglied zu werden. Die Bundesverbände sichern ihre Mitglieder in den Bereichen Haftpflicht und Unfallversicherung ab.

3. Ist es sinnvoll, für das Anmieten von Räumen für Veranstaltungen eine Gebäuderegressversicherung abzuschließen?

ANTWORT:

Um diese Frage zu beantworten müsste ich wissen, welche Risiken sich hier durch die Raumnutzung realisieren könnten ? Es dürfte sich allenfalls um Probleme der Nichterfüllung von Verkehrssicherungspflichten, Verlust von Gegenständen etc. handeln. Eine solche Versicherung ist nicht unbedingt zwingend notwendig. Den Begriff Gebäuderegressversicherung kenne ich so nicht. Vielfach sprechen wir von einer Geschäftsinhaltsversicherung.

4. Sind Veranstaltungen des Vereins dann auch mit der evtl. Haftpflichtversicherung abgedeckt oder muss hierfür noch eine Versicherung abgeschlossen werden?

ANTWORT:

Eine gesetzliche Haftpflichtversicherung für Vereine gibt es nicht. Hier muss – das haben Sie richtig erkannt- selbst durch den Abschluss eines privaten Haftpflichtversicherungsvertrages zusätzliche Vorsorge über die gesetzlichen Regeln der §§ 31 a, 31 b, 31 BGB hinaus erfolgen. Die Notwendigkeit weiterer Versicherungen über eine private Haftpflichtversicherung und dann eine private Unfallversicherung hinaus sehe ich aktuell „ n o c h “ nicht. Das muss dann jeweils nach Weiterentwicklung des Verbandes situativ geprüft, beraten und beantwortet werden.

5. Welche Berufsgenossenschaft ist für unseren Verein die zuständig?
Muss der Verein dann bei dieser Berufsgenossenschaft angemeldet werden?

ANTWORT:

Aus meiner Sicht ist das die BGW, die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Infos hier : https://www.bgw-online.de/DE/Home/home_node.html;jsessionid=6DCB53B262DA65F71C7A248885F69D39).

Es besteht hier „ gesetzlicher Versicherungsschutz“ für Helfer und Vorstandsmitglieder.

Sie müssen den Verband bei der BGW **n i c h t** gesondert anmelden, da ja der Versicherungsschutz ein „ gesetzlicher “ Versicherungsschutz ist. Ich empfehle aber Anmeldung und ´den Antrag auf Vergabe einer Kundennummer.

6. Wie ist der Versicherungsumfang / Versicherungsschutz bei der dann zuständigen Berufsgenossenschaft?

ANTWORT:

Die Leistungen der BGW können Sie hier nachlesen: https://www.bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Leistungen-und-Beitrag_node.html.

Kurz zusammengefasst: Im Bereich der Prävention gibt es Beratung, Hilfsangebote, Informationsblätter etc. Bei einem Unfall gibt es nach den Richtlinien der BGW Rehabilitationsleistungen, Leistungen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben etc.

7. Muss eine Unfallversicherung abgeschlossen werden?

ANTWORT:

Wir müssen trennen zwischen der „gesetzlichen“ und der „privaten“ Unfallversicherung. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die BERUFGGENOSSENSCHAFTEN, hier die BGW.

Ein „ privater“ Unfallversicherungsschutz ist sinnvoll, aber **n i c h t** verpflichtend. Hier sollten Sie ihre Mitglieder abfragen, wer privat unfallversichert ist und ob die private Unfallversicherung auch das „Ehrenamt = Wahlehrenamt“ und „ die ehrenamtlich helfende Tätigkeit“ mit abdeckt, oder nicht. Dann erst sollten Sie entschieden, ob Sie ihre Mitglieder zusätzlich über den Verband noch privat unfallversichern wollen. Aus meiner Sicht ist das zu empfehlen.

8. Wir als Verein sind deutschlandweit tätig. Wie sieht der Versicherungsschutz der Selbsthilfegruppen in den einzelnen Bundesländern aus? Müssen für alle Selbsthilfegruppen in jedem Bundesland die Versicherungen extra abgeschlossen werden oder sind die Selbsthilfegruppen durch die Versicherungen des Vereins (BUND) versichert?

ANTWORT:

Aus meiner Sicht kann der Bundesverband einen Rahmenversicherungsvertrag für alle Untergliederungen abschließen, in den dann alle Untergliederungen auch die Landesverbände und die Selbsthilfegruppen in den Landesverbänden einbezogen werden sollen. Das ist bei Selbsthilfegruppen übliche Verbandspraxis. Auf jeden Fall sollten Sie dieses Thema in der Mitgliederversammlung thematisieren. Gerne kann ich hier Verhandlungen für Sie führen, Sie im Prozess zu einem Gesamtversicherungsvertrag begleiten.

9. Da die Vorstandsmitglieder und weitere für den Verein tätigen Personen ehrenamtlich tätig sind, gibt es evtl. Sonderregelungen bei den Versicherungen?

ANTWORT:

Aus meiner Sicht NEIN. Jede „Gruppe“ ist im Hinblick auf die eigenen Versicherungsrisiken gesondert im Status zu prüfen um dann in einer Versicherungsanfrage zu erfragen, welche Kosten auf eine spezielle Versicherung entfallen. Ein Beispiel: Für Vorstandsmitglieder könnte, wenn erhebliche Zuschüsse, Zuwendungen, Spenden eingeworben werden eine Vermögensschadenshaftpflicht (D&O- Versicherung)sinnhaft sein.

10. Wie sind z. Zt. die Ehrenamtlichen abgesichert, wenn sie mit eigenen PKW unterwegs sind und ein Unfall passiert? Wie ist es mit einer Wertminderungsversicherung für diese Fälle?

ANTWORT:

Zur Zeit, wenn der Verband „ n i c h t s “ geregelt hat, also auch k e i n e Kfz- Zusatzversicherung / Dienstreiserverkehrsversicherung besteht, muss jedes Mitglied einen evtl. Kfz- Haftpflichtschaden selbst regulieren.

Das kann dann – wenn das eigene private Kfz. Für Fahrten zum Verband, bspw. zu Tagungen eingesetzt wird – dazu führen, dass ein Mitglied bei einem Unfall zunächst – bis zur endgültigen Regulierung- auf einem Höherstufungsschaden in der eigenen Kfz- Haftpflichtversicherung und einer Selbstbeteiligung „sitzen“ bleibt. Auch hier sollten Umfang und Notwendigkeit einer solchen Versicherung genauestens geprüft werden. In der Praxis werden sehr häufig Kfz- Zusatzversicherungen abgeschlossen, die nicht unbedingt für alle Mitglieder sinnvoll sind. Auch hier sollten wir reden.

11. Wie sind Personen versichert, die für den Verein eine beauftragte Tätigkeit durchführen und keine Ehrenamtlichen sind?

ANTWORT:

Bei einer „ehrenamtlich beauftragten Tätigkeit“= Helfer ohne Entgelt, sind diese gesetzlich unfallversichert.

Besteht mit einer Person ein Dienstvertrag nach § 611 BGB, dann ist die Absicherung der eigenen Risiken des Auftragnehmers alleine dessen Sache.